

# **Satzung des Vereins der Eltern, Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Gymnasiums im Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum Lütjenburg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern, Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler des Gymnasiums im Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum Lütjenburg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Lütjenburg.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Erziehung und Bildung am Gymnasium im Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum Lütjenburg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen, Organisationen oder sonstige Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Zweck und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts- und Arbeitsmitteln
  - b. Förderung des Schulaustausches
  - c. Förderung von Schulaktivitäten außerhalb des Unterrichts, die z.B. der musischen Erziehung oder der Pflege des Brauchtums dienen
  - d. Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung
  - e. Förderung der Erstellung von Schülerzeitungen und Chroniken der Schule
- (6) Der Verein unterstützt auch bedürftige Schülerinnen und Schüler gemäß § 53, Nr. 2 AO.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann jede/r Volljährige werden, welche/r die Ziele des Vereins unterstützen will, sofern er/sie nicht Schüler/in des Gymnasiums Lütjenburg ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Mitglieder und Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen.
- (5) Bei Mitgliedern, die mehr als zwölf Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, wird die Mitgliedschaft aufgehoben, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückgewähr geleisteter Zahlungen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbetrag in Geld, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Mindesthöhe des Jahresbetrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern an.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat und Ausschüsse für besondere Aufgaben, geschaffen werden.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasiums Lütjenburg und ergeht darüber hinaus per E-Mail, sofern die Adresse dem Verein bekannt ist.
- (3) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt dagegen stets durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung ergeht dabei jeweils an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen notwendig, für sonstige Beschlüsse reicht eine einfache Mehrheit aus. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgen Abstimmungen geheim.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Versammlungsleiter/in (i.d.R. der/die Vorsitzende) und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/-in, dem/der Schriftführer/-in sowie dem/der Schulleiter/-in. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Vorstand um einen oder mehrere Beisitzer/-innen erweitern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der/die Vorsitzende, sein/-e Stellvertreter/-in und der/die Kassenwart/-in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt werden. Um dieses Verfahren einzuhalten, ist es zulässig, dass die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder für ein Jahr, längstens für drei Jahre, wählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand stellt Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung auf. Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Ausgabenvorschlag, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die Mittel im Rahmen des Vereinszwecks und der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien.
- (6) Die Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden; es ist zu jeder Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n oder, im Falle von dessen Verhinderung, durch die/den Stellvertreter/in. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands muss die/der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (7) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Vorstands. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der absoluten Mehrheit. Eine Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren sowie durch Abstimmung zwischen den Mitgliedern des Vorstands auf elektronischem Wege erfolgen.
- (8) Einmal im Jahr legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 8**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es, mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht sowie der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über den Jahresabschluss zu geben.

## § 9

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Erschienenen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Gymnasium dienende Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

Lütjenburg, den 03.02.2017